

## **Mündliche Anfrage**

**des Abgeordneten Thamm (CDU)**

### **Festsetzung von Terminen zur Bürgermeisterwahl**

Mit Rundschreiben vom 25. Oktober 2017 regte das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales gegenüber den Kommunalaufsichtsbehörden im Freistaat an, den 15. April 2018 als Wahltag für die vielerorts im zweiten Quartal 2018 regulär anstehenden Bürgermeisterwahlen festzusetzen.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen Thüringer Kommunen wurde der für das zweite Quartal 2018 regulär anstehende Termin zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters bislang nicht festgesetzt und aus welchem Grund?
2. Wie und bis zu welchem Zeitpunkt muss der oben genannte Wahltermin für die Bürgermeisterwahlen im zweiten Quartal 2018 spätestens angezeigt werden?
3. Welche versorgungsrechtlichen Folgen ergeben sich für hauptamtliche Bürgermeister, deren Amtszeit regulär zum 30. Juni 2018 endet, eine erneute Kandidatur und mögliche Wiederwahl infolge einer Wahlverschiebung über den 1. Juli 2018 hinaus, aber unterbleiben muss?

Thamm